Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Lebitsch
Verteidiger in Strafsachen

Kooperationspartner:
Mag. Martin Lebitsch, Rechtsanwalt

Rechtsanwaltsanwärter:
mit Rechtsanwaltsprüfung
Dr. Sigrid Lebitsch-Buchsteiner LL.M.
Master Europarecht

Bundesverband Österreichischer Tourismusmanager
Landesgruppe Salzburg
zH Herrn Wolfgang Breitfuß
5753 Saalbach-Hinterglemm
per E-Mail: contact@saalbach.com

Salzburg, am 2.7.2020
TVB-Saal/Haft/LG/BJ/269

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben mich um eine Darstellung von für die Tourismuswirtschaft wichtigen Haftungsfragen im Zusammenhang mit Wanderwegen auf/über Kuhweiden bzw. Almen gebeten. Ich versuche die durchaus komplexen Rechtsprobleme so einfach darzustellen, dass daraus eine Art „Leitfaden" für situationsbezogene Beurteilungen in den Tourismusgebieten erstellt werden kann.

Tierhalterhaftung / Haftung für Weidevieh

Aufgrund eines tragischen Unfalles mit Almvieh auf einer Tiroler Alm im Bereich einer vielfrequentierten Gastwirtschaft hat das sogenannte „Tiroler Kuh-Urteil" des Obersten Gerichthofs zwar zu einer Änderung der Gesetzeslage im Hinblick auf Tierhalterhaftung geführt, die Verunsicherung ist aber nach wie vor groß. Die Änderung des § 1320 Abs. 2 ABGB, welche mit 24.7.2019 in Kraft getreten ist, konnte im genannten Tiroler Kuh-Urteil deshalb nicht berücksichtigt werden, weil die Neufassung des § 1320 Abs. 2 ABGB auf schädigende Ereignisse (Unfälle) anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten dieser novellierten Bestimmung eingetreten sind.

Trotzdem sollte man die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung zur Tierhalterhaftung immer vor Augen haben, weil § 1320 Abs. 2 ABGB in der jetzt geltenden Fassung für Landwirte zwar Erleichterungen bringt, dies aber an der grundsätzlichen Notwendigkeit der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles nichts ändert.

1. Ich stelle daher zuerst die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Tierhalterhaftung in der Alm- und Weidewirtschaft kurz dar. Der Oberste Gerichtshof hat wiederholt ausgeführt, dass grundsätzlich keine Verpflichtung besteht, einen Weg, der durch ein Weidegebiet führt, durch Zäune vom Weidegebiet abzugrenzen. Diese Rechtsprechung beruht auf der Annahme, dass Kühe im Allgemeinen keine Gefahr für den Menschen sind. Besondere Umstände können aber im Einzelfall zu einer

Anhebung der Sorgfaltsanforderungen an die Kuhhaltung führen. So ist etwa zu unterscheiden zwischen „reinem Milchvieh“ und der Mutter-Kuhhaltung, weil Mutterkühe einen stärker ausgeprägten Mutterinstinkt haben und bei einer Annäherung von Menschen und/oder Tieren (Hunden) an ihre Kälber vergleichsweise früh und aggressiv reagieren. Im Tiroler Kuh-Urteil war dies dem beklagten Landwirt schon vor dem Unfall vom 28.7.2014 bekannt, weil seine Mutterkühe in diesem Jahr dann, wenn sich Hunde in der Nähe befanden, besonders unruhig und aggressiv waren.

Zu dieser relativen Gefährlichkeit der Tiere kam die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Schädigung im Bereich des Unfallorts bei den Almgebäuden und dem Gasthaus, wo sich Kühe und Wanderer im Vergleich zu anderen Bereichen des Weidegebiets am häufigsten aufhielten oder bewegten hinzu. Da Wanderer nicht selten Hunde mitführten, bedingte diese hohe Frequenz dort häufige Begegnungen von Wanderern samt Hunden und den Kühen des im Tiroler Kuh-Verfahren beklagten Landwirts. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wäre es daher sinnvoll und notwendig gewesen, Wege in derart stark frequentierten Bereichen einzuzäunen, was im Regelfall ohne großen Aufwand möglich ist. Weil es beim Tiroler Fall auf der Alm des beklagten Landwirts bereits zwei ähnliche Vorfälle gegeben hatte, haben die Gerichte den Landwirt im Sinne eines gleichteiligen Mitverschuldens zur Haftung verurteilt.

Wenn daher es ohne erkennbare Unruhe bei der Kuhherde zu einem Unfall auf einem Wanderweg, welcher über eine Alm führt (nicht im Bereich von Gasthäusern und stark frequentierten Spielplätzen, sonstigen Tourismuseinrichtungen, Almhütten), kommt, wird es normalerweise zu keiner Haftung des Landwirtes kommen. Wie gesagt, das sind immer Einzelfallentscheidungen, die grobe Linie ist aber deutlich erkennbar und braucht hier ein Landwirt grundsätzlich nichts befürchten.

2. Insofern wird auch die Neufassung des § 1320 Abs. 2 ABGB den Landwirt zumindest unterstützen, weil nunmehr Folgendes gilt:

Nach § 1320 Abs. 2 ABGB (neu, also in der geltenden Fassung) wird der Tierhalter (Landwirt), eingeschränkt auf die Alm- und Weidewirtschaft, nunmehr dazu ermächtigt, bei der Beurteilung, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Viehhaltung zurückzugreifen. Für den Fall, dass derartige Standards im konkreten Fall nicht vorhanden sind, der Tierhalter sich nicht daran orientieren möchte und vorhandene Standards die konkrete Frage nicht behandeln, sieht § 1320 Abs. 2 ABGB vor, dass der Tierhalter unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Tiere, der ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Gefahren und im Hinblick auf die Eigenverantwortung anderer Personen (also der Wanderer) die „gebotenen Maßnahmen“ zu ergreifen hat.

Interessant an der Neuregelung ist insbesondere die nunmehr ausdrücklich verankerte Eigenverantwortung der Wanderer, die die bisherige Tierhalterhaftung im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft einschränkt und nunmehr auch allen Besuchern abverlangt, sich an Verhaltensempfehlungen zu orientieren!

Im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft erfährt der Tierhalter (Landwirt) durch den neuen Beurteilungsmaßstab nunmehr Erleichterungen. Der Gesetzgeber verweist in den Gesetzesmaterialien im Zusammenhang der „anerkannten Standards" auf die von den gesetzlichen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen (Landwirtschaftskammern) entwickelten Standards. Diese bilden sicher einen Orientierungsmaßstab. Demgemäß wird es (so wie in der bisherigen Rechtsprechung) darauf ankommen, welche Tierrasse (Kuhrasse) auf der Weide steht, welche Kuhhaltung (Milchwirtschaft oder Mutter-Kuhhaltung) erfolgt. Beispielsweise war das gehaltene Weidevieh im Tiroler Kuh-Urteil „Tiroler Grauvieh", die Herde bestand aus neun Mutterkühen mit Kälbern und einer weiteren trächtigen Kuh.

3. Die „Gefährlichkeit" der Tiere spielt daher nach wie vor eine Rolle. Der Gesetzgeber führt unter Hinweis auf die Rechtsprechung aus, dass im Allgemeinen „Weidetiere ungefährlich und harmlos" sind, dies aber im Einzelfall anders liegen kann, wie etwa auf einer Stieralm oder Pferdeweide. In einem Urteil des Obersten Gerichtshofs wurde hinsichtlich einer Pferdeweide daraus geschlossen, dass der Landwirt deshalb als Tierhalter haftet, weil er nicht für eine ausreichende Umzäunung der Wiese gesorgt hatte und es deshalb zu einer Kollision mit einem Mopedfahrer gekommen ist. Dies ist aber eher ein Fall, der für uns keine Rolle spielt. Ähnlich wird es bei Stieren sein, wo der Sorgfaltsmaßstab höher sein wird, also eine Einzäunungspflicht anzunehmen sein wird.

4. Im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass der Almbetreiber nicht verhalten ist, die Kosten für eine durchgehende Abzäunung der Weidefläche von Wegen und Straßen aufzubringen, da dies weder üblich noch praktikabel ist. Bejaht wird eine solche Pflicht aber für einzelne Bereiche der Gefahrenstellen oder für bestimmte Tiere. Das entspricht auch der Auffassung des Obersten Gerichtshofs im bereits mehrfach genannten „Tiroler Kuh-Urteil". Es kommt also auch hier darauf an, ob die Alm (Weidegebiet) im Gebirge oberhalb der Siedlungen gelegen ist und die ständige Beaufsichtigung tags- und nachtsüber für die Landwirtschaft wirtschaftlich nicht mit vertretbaren Kosten verbunden ist und eine Verwahrungs- und Beaufsichtigungspflicht der Tiere nur dann besteht, wenn es mit Rücksicht auf die Eigenheit des Tieres erforderlich ist.

5. Die Eigenverantwortung des Wanderers (Almbesucher) wird durch die Neuregelung im § 1320 Abs. 2 Satz 3 ABGB betont, ich verweise diesbezüglich auf die Verhaltensregeln für ein „Miteinander auf Österreichs Almen – zehn Regeln für den richtigen Umgang mit Weidetieren" (www.sichere-almen.at). Dabei wird darauf hingewiesen, dass Kriterium für die erwartbare Eigenverantwortung das ist, das verkehrsüblich ist, womit also vernünftigerweise gerechnet werden kann. Ob diese gesetzliche Bezugnahme auf die Eigenverantwortung in der Praxis zu Haftungserleichterungen für Tierhalter der Alm- und Weidewirtschaft mit sich bringen wird, wird allerdings erst die kommende Rechtsprechung zeigen.

6. Vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung – dies gilt auch weiterhin trotz Änderung des § 1320 Abs. 2 ABGB – wird in den meisten Fällen dann, wenn der

Landwirt nicht den hier skizzierten Anforderungen an die Tierhaltung genügt, ihn auch eine Teilschuld treffen können.

7. Dieses Problem hat allerdings eine mittlerweile durch das Land Salzburg bei der Uniqa Österreich Versicherungen AG abgeschlossene subsidiäre Haftpflichtversicherung im Rahmen des „Salzburger Almpaketes" insofern wohl vollständig abgefangen, als nunmehr Versicherungsschutz für das Tierhaltehaftpflichtrisiko für sämtliche Weidetiere auf allen Arten von Wegen und landwirtschaftlichen Flächen (insbesondere Forstwege, Almwege, Stege, Brücken, Weide- und Almflächen) besteht. Es macht keinen Unterschied ob es sich dabei um eine öffentliche oder nichtöffentliche Fläche handelt. Dieser Versicherungsschutz ist subsidiär, was bedeutet, dass die vom Land Salzburg hier abgeschlossene Versicherung generell nachrangig zu allenfalls bereits bestehenden Versicherungsverträgen bzw. Haftpflichtversicherungen besteht (z.B. Tierhalterhaftpflicht des Eigentümers der Tiere). Der Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag kommt daher erst dann zum Tragen, wenn die Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag ausgeschöpft ist! Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 3,7 Millionen für Sach- und Personenschäden und daraus abgeleitete Vermögensschäden, der Selbstbehalt beträgt generell € 1.000,00 (zum Vergleich: Im Fall des Tiroler Kuh-Urteils traf den Landwirt eine Haftung über € 53.911,81 an den Erstkläger und von € 23.750,00 an den Zweitkläger und zu monatlichen Rentenzahlungen von € 606,25 an den Erstkläger und hinsichtlich € 176,25 an den Zweitkläger (der Erstkläger ist der Witwer der verunfallten Frau, der Zweitkläger deren beider Sohn)).

Zusammengefasst kann man daher etwas vereinfacht festhalten:
Den Landwirt wird keine Haftung treffen, wenn

- **sein Weidevieh im Sinne der einschlägigen Erfahrungen gutmütig ist, dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Milchvieh handelt. Aber auch bei Mutter-Kuhhaltung wird bei freien Almen und Weiden ein Hinweisschild auf „Weidevieh, Hunde an die Leine usw." ausreichend sein.**
- **Abschrankungen (Elektrozäune, Viehgatter und Ähnliches) sind nur dann notwendig, wenn Stiere weiden, Pferde weiden, bei Pferden dies aber auch nur dann, wenn Kollisionsgefahr z.B. mit Fahrzeugen besteht; üblicherweise ist ein Pferd ein „Fluchttier".**
- **Eine Einzäunung wird im Regelfall zumutbar und auch notwendig sein, wenn in einem engeren Almbereich (gemeint: bei bewirtschafteten Hütten, Gasthäusern, Spielplätzen und anderen Freizeiteinrichtungen) besonders starker Verkehr, besonders starke Frequenz an Wanderern besteht. Die Aufstellung von Hinweisschildern auf Weidevieh ist immer ratsam.**

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Gerhard Lebitsch